

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 148.

Freitag den 28. Mai.

1869.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 30. vor. Monats verfügt hat, daß die Wahl zur II. Kammer der Ständeversammlung am 4. Juni l. J. erfolgen soll, so wird zur Nachachtung für die Stimmberechtigten hierdurch bekannt gemacht, daß die Abgabe der Stimmzettel

für den **ersten** hiesigen Wahlkreis auf dem Rathhause in der sogenannten Richterstube,
für den **zweiten** hiesigen Wahlkreis im Saale der Gesellschaft Tunnel, Roßstraße Nr. 12,
für den **dritten** hiesigen Wahlkreis in dem Saale der Centralhalle

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags punct 3 Uhr stattfindet.

Als Wahldeputirte haben wir

für den **ersten** Wahlkreis Herrn Stadtrath **Alexander Schilling** und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath **Wilhelm Sempel**,
für den **zweiten** Wahlkreis Herrn Stadtrath **Rudolph Sepler** und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath **Dr. Clotar Müller**,
für den **dritten** Wahlkreis Herrn Stadtrath **Dr. Otto Günther** und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath **Leopold Franke** ernannt.

Der **erste** Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Die **ganze innere Stadt** und von den **Vorstädten** folgende Straßen: Bahnhofstraße, Berliner Straße, An der alten Burg, Currißcher Straße, Am Exercierplatz, Georgenstraße, Gerberstraße, Vor dem Halle'schen Thore, Löhrs Platz, Neue Straße, Bachhofgasse, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße, Wintergartenstraße.

Der **zweite** Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Oestlicher Theil: Antonstraße, Blumengasse, Carlsstraße, Dörrienstraße, Dresdner Straße, Egelstraße, Eisenbahnstraße, Fellsstraße, Gartenstraße, Selterstraße, Gerichtsweg, Grimma'scher Steinweg, Hospitalstraße, Inselstraße, Johannisgasse, Kirchstraße, Königsstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Marienstraße, Mittelstraße, Poststraße, Quierstraße, Ransches Gäßchen, Reudniger Straße, Roßplatz, Salomonstraße, Schützenstraße, Am Täubchenweg, Lauchaer Straße, Thalstraße.

Südlicher Theil: Bauhofstraße, Bayerischer Platz, Bosenstraße, Bräderstraße, Carolinenstraße, Dörsener Weg, Friedrichstraße, Gledensstraße, Vor dem Hospitalthore, Im Johannisthal, Königsplatz, Kohlenstraße, Lindenstraße, Lösniger Weg, Mürruberger Straße, Roßplatz, Roßstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Teichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Waisenhausstraße, Webergasse, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthore.

Der **dritte** Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Westlicher Theil: Alexanderstraße, Alter Amtshof, Auenstraße, Canalstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannstraße, Färberstraße, Am Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Fregestraße, Gustav-Adolph-Straße, Kleine Gasse, Leibnizstraße, Lessingstraße, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Naundörchen, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowskystraße, Promenadenstraße, Quaistraße, Ransstädter Steinweg, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Waldstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

Südlicher Theil: Albertstraße, Bayerische Straße, Brandvorwerkstraße, Brandweg, Braustraße, Kleine Burggasse, Elisenstraße, Emilienstraße, Flossplatz, Vor dem Floßthore, Hohe Straße, Körnerstraße, Lützowstraße, Mahlmannstraße, Mühlgasse, Münzgasse, Ostmarkt, Peterssteinweg, Pleißengasse, Schletterstraße, Schleußiger Weg, Sidonienstraße, Sophienstraße, An der Wasserkunst, Windmühlenstraße, Zeitzer Straße, Vor dem Zeitzer Thore.

Leipzig, den 24. Mai 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

In Zusammenhang und in Folge der neuerdings in einer Cigarrenfabrik des hiesigen Amtsbezirks vorgekommenen Arbeitseinstellung Seiten einer größern Anzahl Arbeiter sind Versuche gemacht worden, durch Drohungen das treugebliebene Arbeiterpersonal gleichfalls zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Insbesondere ist in glaubhafter Weise zur Kenntniß des Gerichtsamts gelangt, daß ein sogenanntes "Verbot der Arbeit bei gewissen Fabrikherren" ergangen sei. Diesen Vorgängen gegenüber macht das Gerichtsamtsamt auf §. 73 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 aufmerksam, worin es heißt:

Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. sind für die Theilnehmer **nicht verbindlich.**

Annahme von Strafgewalt über die Genossen, Berrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefoßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit **Gefängniß bis zu vier Wochen**, an den Anstiftern und Anführern mit **Gefängniß bis zu acht Wochen** bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

Alle Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, haben Bestrafung in Gemäßheit der Gesetz, und nach dessen Erfolge, soweit sie nicht im Amtsbezirk heimathsangehörig sind, Ausweisung zu gewärtigen.

Leipzig, am 27. Mai 1869.

Königliches Gerichts-Amt I.

Litzendorf.

W.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes.

Das erfreulichste Resultat der diesjährigen Reichstagsession ist unstreitig die neue Gewerbeordnung, welche an die Stelle des lächerlichen Nothgewerbegesetzes vom vorigen Jahre tritt. Endlich haben 30 Millionen Deutsche hinsichtlich ihrer Erwerbsverhältnisse einen gemeinsamen Anhaltspunct gewonnen und die oft wunder-

samen, dem Geiste vergangener Jahrhunderte angehörenden Bestimmungen der Particulargesetzgebung sind für immer in die Rumpfkammer geworfen. Die liberale Majorität des Reichstags hat die bei dem Bekanntwerden der Regierungsvorlage hier und da entstandenen schweren Beschränkungen beseitigt, sie hat energisch und unverdrossen die in derselben vorhandenen Böse nach aller Möglichkeit abgeschnitten und auf ihrer freierlichen Umgestaltung